



---

## Philosophische Fakultät II

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm MA Italianistik (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.01.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSfPOBM) vom 08.06.2005 in der jeweils gültigen Fassung und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Italianistik (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Masterstudiengang beschlossen.

---

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art des Master-Studienprogramms](#)

[§ 3 Ziele des Studienprogramms](#)

[§ 4 Studienberatung](#)

[§ 5 Zulassung zum Studium](#)

[§ 6 Studienbeginn](#)

[§ 7 Aufbau des Studienprogramms](#)

[§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen](#)

[§ 9 Abschlussbezeichnung](#)

[§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen](#)

[§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung](#)

[§ 12 Prüferinnen und Prüfer](#)

[§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 14 Master-Arbeit](#)

[§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms](#)

[§ 16 Inkrafttreten](#)

[Anlage \(gemäß § 7\): Studienprogrammübersicht](#)

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studienprogrammes Italianistik (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium der Italianistik im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2**

### **Art des Master-Studiengangs**

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Italianistik (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Master-Studienprogramm Italianistik handelt es sich um ein konsekutives und stärker forschungsorientiertes Master-Studienprogramm.

## **§ 3**

### **Ziele des Studienprogramms**

Das Master-Studienprogramm zielt auf eine Romanistik-Ausbildung, die zugleich eine möglichst weitgehende Flexibilität des Studiums entsprechend den individuellen Interessen des einzelnen Studierenden ermöglicht und die Vertiefung der im Bachelor erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur italienischen Sprache, Literatur und Kultur ermöglicht. Der Studienschwerpunkt kann individuell auf zwei der drei Bereiche (Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaften) auf einem bereits vorhandenen hohen Sprachniveau gelegt werden. Der Optionalbereich eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, gemäß ihren unterschiedlichen Vorkenntnissen, Bedürfnissen und Berufszielen eigene Schwerpunkte zu setzen und den innerromanischen Sprach- und Kulturkontakt einzubeziehen.

Damit einher geht die Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen sowie die Erweiterung allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme einer anschließenden Promotion befähigen sollen. Durch den Master-Studiengang Italianistik (45/75 Leistungspunkte) werden die Studierenden außerdem in die Lage versetzt, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden in Berufsfeldern anzuwenden, deren Anforderungen im Schnittpunkt von Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und Umgang mit Texten liegen. In Frage kommen herausgehobene Positionen in Berufsfeldern der Bereiche Kultur, Politik und Wirtschaft, wie z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

## **§ 4**

### **Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Romanistik (180 Leistungspunkte), im Bachelor-Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) mit Italienisch als 1. oder 2. Sprachdomäne, im Bachelor-Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte), eines anderen Bachelor-Studienprogramms (mit mindestens 60 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II über die Vergleichbarkeit.

(2) Für das Studienprogramm müssen Vorkenntnisse des Italienischen auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbeginn nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch das Bachelorzeugnis oder andere geeignete Sprachzeugnisse.

(3) Hat die bzw. der Studierende höhere als die in Abs. 1 geforderten Vorkenntnisse des Italienischen, so ist es in Abstimmung mit dem Modulbeauftragten möglich, Sprachkurse auf einem höheren Niveau oder fachspezifische Fremdsprachenkurse im gleichen Umfang einzubringen.

(4) Für die Bewerbung gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2).

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

## **§ 7**

### **Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modultelleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangsübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

## **§ 8**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Italianistik wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallelektüre unbedingt notwendig;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein;
- c. Kolloquien: dienen der Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches und geben Gelegenheit zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben;
- d. Wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Projektarbeit: Selbständiges Bearbeiten eines komplexen Themas in der Regel in einem Team;
- f. Exkursionen: universitätsexterne Veranstaltung zur Wissens- und Erfahrungsvermittlung im Terrain;
- g. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- h. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Modulvorleistungen (Referate, Protokolle, ...) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf;
- i. Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

## **§ 9**

### **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Italianistik (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

## **§ 10**

### **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 45.000 bis 54.000 Textzeichen / von 20 bis 25 Seiten;
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
- d. Publikationsfähige Rezension: die schriftliche Besprechung und kritische Bewertung eines literarischen oder fachwissenschaftlichen Textes nach den Gepflogenheiten des Faches;
- e. Mündliche Präsentation: Abschlussbericht in mündlicher Form zum Forschungsüberblick oder zur Recherche mit elektronischer Dokumentation;
- f. Modulbericht (2-4 Seiten);
- g. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- b. Dokumentation/Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- c. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von 2-4 bzw. 5-8 Seiten;
- d. Projekt-Präsentation: Abschlussbericht in mündlicher Form zum Forschungsüberblick oder zur Recherche mit elektronischer Dokumentation;
- e. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
- f. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
- g. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben/unterrichtsvorbereitende und -nachbereitende Übungsaufgaben: konkrete Aufgaben insbesondere im Rahmen der sprachpraktischen Übungen;
- h. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen;
- i. Resümee: Knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- j. Übersetzung: Übertragung eines Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache und/oder aus der Fremdsprache ins Deutsche;
- k. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung von ca. 3.600 Textzeichen / von ca. 2 Seiten;
- l. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngestigen Literatur oder Fachliteratur;
- m. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache zu einem bestimmten Thema.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

## **§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn per Aushang durch das zuständige Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Gemäß § 15 Abs. 2 ABStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 12 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Master-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 12 Abs. 4 HSG LSA genannten Personen auch die in § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 HSG LSA genannten Personen prüfungsberechtigt.

(2) Für das Modul Master-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

## **§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und -programme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 14 Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch. Sie soll im vierten Semester angefertigt werden und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm MA Italianistik (45/75) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 90 Seiten betragen.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang, davon mindestens die Hälfte in diesem Studienprogramm, erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate.

(6) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zum 1. eines Monats ausgegeben. Der Antrag auf Zulassung ist jeweils zum 15. des vorangehenden Monats zu stellen. Die konkreten Termine dafür sind der Homepage des zuständigen Prüfungsamtes zu entnehmen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine andere Sprache zulassen.

(8) Spätester Abgabetermin der Masterarbeit ist der 31.03. zum Abschluss im Wintersemester und der 30.09. zum Abschluss im Sommersemester. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(10) Wenn der bzw. dem Studierenden in der Masterarbeit ein begründeter Plagiatsverdacht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, ist die Angelegenheit zur Entscheidung über die weitere Verfahrensweise an den Prüfungsausschuss zu verweisen.

(11) Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten. Die Frist kann durch den Studien- und Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Benehmen mit dem Aufgabensteller einmal verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Gründe nicht zu vertreten.

(12) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachterinnen und zwei Gutachtern bewertet; eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter ist die Themenstellerin bzw. der Themensteller (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

## **§ 15**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.01.2010 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 14. Juli 2010 Stellung genommen; der Rektor hat die Ordnung am 20.07.2010 genehmigt.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor





1	Romanistisches Kolloquium Sprachwissenschaft	ja	2	5	ja	Mündliche Präsentation	5/30 bzw. 5/60	3. Semester
2	Romanistisches Kolloquium Literaturwissenschaft	ja	2	5	ja	Publikationsfähige Rezension	5/30 bzw. 5/60	3. Semester
3	Kolloquium Kulturwissenschaft in interkultureller Perspektive	ja	2	5	ja	Mündliche Präsentation	5/60	3. Semester
4	Master-Arbeit	ja	0	30	nein	Master-Arbeit	30/60	4. Semester
5	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien I: Kulturgeschichte	nein	2	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/30 bzw. 5/60	1. oder 2. Semester
6	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien II: Kultur und Kommunikation	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/30 bzw. 5/60	1. oder 2. Semester
7	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien III: Kultur und Gesellschaft	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/30 bzw. 5/60	1. oder 2. Semester
8	Vertiefungsmodul Italienische Literaturwissenschaft I: Theorien Methoden Interpretation	nein	2	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/30 bzw. 5/60	1. oder 2. Semester
9	Vertiefungsmodul Italienische Literaturwissenschaft II: Literatur Geschichte Gesellschaft	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/30 bzw. 5/60	1. oder 2. Semester
10	Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft I: Sprache und Gesellschaft	nein	2	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/30 bzw. 5/60	1. oder 2. Semester
11	Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft II: Systematische Empirie	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/30 bzw. 5/60	1. oder 2. Semester

	Sprachentwicklung Sprachkontakt							
12	Lingua italiana III (Livello avanzato, C1)	ja	6	5	ja	Klausur	5/30 bzw. 5/60	
13	Lingua italiana III S (Livello avanzato, corso specifico, C1)	ja	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/30 bzw. 5/60	
14	Lingua italiana IV (Livello superiore, C2)	ja	8	10	nein	Klausur	10/30 bzw. 10/60	
<b>Optionalbereich</b>								
15	Langue française I (Niveau de base, B1)	nein	6	5	nein	Klausur	0/30 bzw. 0/60	
16	Langue française II (Niveau intermédiaire, B2)	ja	10	10	nein	Klausur und mündliche Prüfung	0/30 bzw. 0/60	
17	Langue française III (Niveau avancé, C1)	ja	6	5	ja	Klausur	0/30 bzw. 0/60	
18	Langue française III S (Niveau avancé, français spécifique, C1)	ja	4	5	ja	Mündliche Prüfung	0/30 bzw. 0/60	
19	Langue française IV (Niveau supérieur, C2)	ja	8	10	nein	Klausur	0/30 bzw. 0/60	
20	Lengua española I (Nivel básico, B1)	nein	6	5	nein	Klausur	0/30 bzw. 0/60	
21	Lengua española II (Nivel intermedio, B2)	ja	10	10	nein	Klausur und mündliche Prüfung	0/30 bzw. 0/60	
22	Lengua española III (Nivel avanzado, C1)	ja	6	5	ja	Klausur	0/30 bzw. 0/60	
23	Lengua española III S (Nivel avanzado, curso específico, C1)	ja	4	5	ja	Mündliche Prüfung	0/30 bzw. 0/60	
24	Lengua española IV (Nivel superior, C2)	ja	8	10	nein	Klausur	0/30 bzw. 0/60	
25	Lingua portuguesa I (Nivel básico, B1)	nein	4	5	nein	Klausur	0/30 bzw. 0/60	

26	Lingua portuguesa II (Nivel intermedio, B2)	ja	4	10	nein	Klausur und mündliche Prüfung	0/30 bzw. 0/60	
27	Sprache, Literatur und Kultur portugiesisch-sprachiger Länder I	ja	2	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	0/30 bzw. 0/60	
28	Llengua catalana I (Nivell bàsic, B1)	nein	4	5	nein	Klausur	0/30 bzw. 0/60	
29	Llengua catalana II (Nivell intermedi, B2)	ja	4	10	nein	Klausur und mündliche Prüfung	0/30 bzw. 0/60	
30	Katalanische Sprache, Literatur und Kultur	ja	2	5	ja	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	0/30 bzw. 0/60	
31	Interdisziplinäres Modul	nein	6	10	nein	Modulbericht	0/30 bzw. 0/60	